



BAYERISCHER SCHACHBUND E. V.

Verfahrensordnung des Verbandsgerichts

vom 29. Juni 2013

Inhaltsübersicht

§ 1 (Allgemein)	§ 7 (Entscheidungen)
§ 2 (Ausschließung und Ablehnung)	§ 8 (Der Bundesrechtsberater)
§ 3 (Beistände)	§ 9 (Kosten- und Gebührenerstattung)
§ 4 (Form und Frist von Anträgen und Beschwerden)	§ 10 (Aufbewahrung)
§ 5 (Wiedereinsetzung wegen Fristversäumung)	§ 11 (Übergangsregelung, Besetzung)
§ 6 (Verfahren)	

§ 1 (Allgemein)

(1) Die sachliche Zuständigkeit des Verbandsgerichts ergibt sich aus der Satzung und den Ordnungswerken des Bayerischen Schachbundes (BSB). Die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit der Gliederungen und Anschlussorganisationen bleibt hiervon unberührt. Die Anrufung des Verbandsgerichts kann von den Gliederungen und den Anschlussorganisationen nicht ausgeschlossen werden.

(2) Alle Amtsträger des Bayerischen Schachbundes, die Bezirksverbände, deren Untergliederungen und die Bayerische Schachjugend sind verpflichtet, dem Verbandsgericht und dem Bundesrechtsberater Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

(3) Die Mitglieder des Verbandsgerichts sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Ihnen können bei der Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles keine Weisungen erteilt werden.

§ 2 (Ausschließung und Ablehnung)

(1) Ein Mitglied des Verbandsgerichts ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn es selbst oder ein Verein, dem es als Mitglied angehört, oder ein Mitglied eines solchen Vereins als Partei am Verfahren beteiligt ist.

(2) Einzelne Mitglieder des Verbandsgerichts können von jedem Beteiligten im Falle einer Ausschließung nach Abs. 1 oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds des Verbandsgerichts zu rechtfertigen. Die Ablehnung des Verbandsgerichts insgesamt ist nicht zulässig.

(3) Ein Ablehnungsantrag ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts zu richten. Der Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist nicht mehr zulässig, wenn sich der Beteiligte in Kenntnis des Ablehnungsgrundes widerspruchslos auf die Verhandlung der Sache eingelassen hat.

(4) Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Verbandsgericht unter Mitwirkung eines für den abgelehnten Richter nachrückenden Ersatzmitglieds ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds endgültig. § 35 Abs. 4 und 5 der Satzung gelten entsprechend.

(5) Erklärt ein Mitglied des Verbandsgerichts sich selbst für befangen, so muss darüber eine Entscheidung nach Abs. 4 herbeigeführt werden.

(6) Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist bekanntzugeben.

§ 3 (Beistände)

Jeder Beteiligte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen.

§ 4 (Form und Frist von Anträgen und Beschwerden)

(1) Das Verbandsgericht wird nur auf Antrag tätig.

(2) Anträge, Beschwerden und sonstige Schriftsätze sind an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts zu richten und gleichzeitig dem Bundesrechtsberater zu übersenden. Für die Beschwerde oder einen sonstigen das Verfahren einleitenden Antrag ist Schriftform auf Papier erforderlich. Der weitere Schriftverkehr soll in elektronischer Form geführt werden.

(3) Beschwerden sind innerhalb eines Monats nach Mitteilung der angefochtenen Entscheidung unter Angabe von Gründen einzulegen. Für Beschwerden gegen Entscheidungen, die sich auf die Tabelle eines laufenden oder abgeschlossenen Turniers auswirken, verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Wird eine Beschwerde unmittelbar beim Bundesrechtsberater eingelegt, ist die Rechtsmittelfrist nur gewahrt, wenn die schriftliche Beschwerde innerhalb der Frist beim Verbandsgericht eingeht.

(5) Innerhalb der Antrags- bzw. Beschwerdefrist hat der Antragsteller bzw. Beschwerdeführer eine Verfahrensgebühr von € 50,00 an den BSB zu bezahlen und den Zahlungsnachweis zu führen.

§ 5 (Wiedereinsetzung wegen Fristversäumung)

(1) War ein Beteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

(3) Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Die versäumte Handlung ist innerhalb der Frist des Abs. 2 nachzuholen.

(4) Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

§ 6 (Verfahren)

(1) Das Verbandsgericht bestimmt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für die Durchführung eines gerichtlichen Erkenntnisverfahrens. Das Verbandsgericht ist nicht verpflichtet, von Amts wegen zu ermitteln.

(2) In den Fällen des § 34 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung findet eine mündliche Verhandlung statt. In den übrigen Fällen bestimmt der Vorsitzende des Verbandsgerichts nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung oder ohne mündliche Verhand-

lung ergeht. Zu einer mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu laden.

(3) Beantragt ein Beteiligter die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, kann der Vorsitzende die Anberaumung derselben von der Einzahlung eines angemessenen Vorschusses auf die zu erwartenden Kosten abhängig machen.

(4) Das Verbandsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen. In Eilfällen entscheidet der Vorsitzende.

§ 7 (Entscheidungen)

(1) Entscheidungen des Verbandsgerichts sind in Schriftform zu erstellen und von den Richtern zu unterzeichnen. Die Mitteilung der Entscheidung kann auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Entscheidungen des Verbandsgerichts werden auf der Homepage des Bayerischen Schachbundes in anonymisierter Form veröffentlicht.

§ 8 (Der Bundesrechtsberater)

(1) Der Bundesrechtsberater ist in allen Verfahren des Verbandsgerichts als Vertreter der Interessen des Bayerischen Schachbundes beteiligt. Er ist nicht an Weisungen gebunden. Anträge, Beschwerden und sonstige Schriftsätze sind ihm unverzüglich zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Gehen die Beschwerden und Anträge unmittelbar beim Bundesrechtsberater ein, so leitet dieser sie unverzüglich an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts weiter und fügt nach Möglichkeit eine Stellungnahme bei.

(3) Der Bundesrechtsberater ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn er selbst oder ein Verein, dem er als Mitglied angehört, oder ein Mitglied eines Vereins, dem er angehört, am Verfahren beteiligt ist. Der Bundesrechtsberater hat dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts und dem Präsidenten des Bayerischen Schachbundes mitzuteilen. Dieser bestimmt unverzüglich einen Vertreter.

(4) Eine Ablehnung des Bundesrechtsberaters wegen Besorgnis der Befangenheit ist nicht zulässig.

§ 9 (Kosten- und Gebührenerstattung)

(1) Das Verbandsgericht entscheidet nach Maßgabe des ganzen oder teilweise Obsiegens oder Unterliegens über die Verpflichtung zur Tragung der gesamten oder anteiligen Kosten des Verfahrens. Einem Beteiligten, der nicht Partei ist, können Kosten nur auferlegt werden, wenn er Anträge gestellt hat.

(2) Mit der Verfahrensgebühr werden die allgemeinen Sachaufwendungen, nicht jedoch die Reisekosten des Verbandsgerichts und des Bundesrechtsberaters sowie notwendige Kosten einer Verhandlung, abgegolten.

(3) Die Verfahrensgebühr wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die Beschwerde oder der Antrag vor einer mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche nicht angeordnet worden ist, vor Erlass der Entscheidung vom Antragsteller oder Beschwerdeführer zurückgenommen wird. Die Verpflichtung zur Tragung der nicht durch die Verfahrensgebühr gedeckten Kosten bleibt hiervon unberührt.

(4) In der Kostenentscheidung entscheidet das Verbandsgericht auch über die notwendigen Auslagen der Beteiligten. Wenn keine ausdrückliche abweichende Bestimmung besteht, folgt die Verpflichtung zur Tragung der notwendigen Auslagen der Beteiligten der Entscheidung über die Verfahrenskosten. Die einem Beteiligten erwachsenen Kosten der Beiziehung eines Beistands werden nicht erstattet.

§ 10 (Aufbewahrung)

Die zwischen dem Verbandsgericht und den Beteiligten gewechselten Schriftstücke sind in Papierform oder in einer jederzeit als Ausdruck verfügbaren elektronischen Form mindestens fünf Jahre, wenn sie den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen betreffen, mindestens zehn Jahren aufzubewahren

§ 11 (Besetzung des VerbG, Übergangsregelung)

(1) Bis zum Inkrafttreten der Änderungen des § 35 der Satzung gelten für die Zusammensetzung des Verbandsgerichts die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Beisitzer, der eine gültige Schiedsrichterlizenz haben muss.

(3) Der Beisitzer wird vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts für jedes einzelne Verfahren aus der Liste der Beisitzer, die von den Bezirken vorgeschlagen und von der Bundesversammlung bestätigt wurden, berufen. Beisitzer aus den Bezirksverbänden, die am Verfahren beteiligt sind, sollen nicht ernannt werden.

(4) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts teilt den Beteiligten den für die Entscheidung berufenen Beisitzer unverzüglich nach der Berufung mit.

(5) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, ausgeschlossen oder wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, rückt ein Beisitzer mit juristischer Qualifikation nach. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter verhindert, ausgeschlossen oder erfolgreich abgelehnt, übernimmt der älteste juristische Beisitzer den Vorsitz; ein Beisitzer mit juristischer Qualifikation rückt nach. Ist ein Beisitzer ausgeschlossen oder wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, tritt an die Stelle dieses Mitglieds ein anderes Mitglied mit der gleichen Qualifikation. Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.